

bei einem Verkehrsunfall Geldleistungen gezahlt wurden und deshalb ein Rückforderungsrecht (§§ 61, 62, 67 SVO), sind für die Gerichte bei Entscheidungen gemäß § 33 Abs. 3 StGB, wie die Praxis zeigt, ohne Bedeutung. Für die Entscheidung über die Verpflichtung zur Wiedergutmachung können auch die in §§ 65, 66 SVO geregelten Schadenersatzfälle (vom Verletzten verschuldete Beschädigungen und Verluste von Hilfsmitteln bzw. Schäden durch Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen und Verpflichtung eines Dritten zum Schadenersatz gegenüber dem Geschädigten) außer Betracht bleiben. Ebenso verhält es sich mit der Pflicht des Täters (Geschädigten), die Kosten für ärztliche Hilfeleistung bei seinen Gesundheitsschäden infolge Alkoholmißbrauchs und die dabei entstandenen Auslagen für die Beförderung durch das Deutsche Rote Kreuz zu tragen. § 64 SVO schließt für diese

Fälle die Übernahme derartiger Kosten durch die Sozialversicherung aus. Es handelt sich bei der Geltendmachung dieser Aufwendungen nicht um Schadenersatzforderungen. Nach §§ 4 und 5 der 1. DB zur VO über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch vom 23. September 1962 (GBl. II S. 684) sind derartige Kosten auf dem Verwaltungsweg einzuziehen, wenn sie staatlichen Organen oder Einrichtungen entstanden sind. Sind diese Kosten nichtstaatlichen Einrichtungen (z. B. dem Deutschen Roten Kreuz) oder Ärzten in eigener Praxis entstanden, ist für ihre Geltendmachung der Gerichtsweg zulässig (vgl. dazu Fragen und Antworten, NJ 1974 S. 115). Für eine Verpflichtung gemäß § 33 Abs. 3 StGB besteht in einem solchen Fall keine Möglichkeit.

*Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,
Mitglied des Präsidiums
des Obersten Gerichts*

ergab sich daraus, daß der Jugendliche auch nach der Verurteilung seine Lernhaltung nicht verbesserte und weiterhin disziplinos war.

Die Schüler der Klasse erlebten bei dieser Berichterstattung eine Form der unmittelbaren Durchsetzung des sozialistischen Rechts. Das Gericht konnte auftretende Widersprüche an Ort und Stelle klären. Der verurteilte Jugendliche nahm zu den mit der Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang stehenden Problemen Stellung. Das bezog sich vorwiegend auf seine unzureichenden Leistungen im Schulunterricht und auf seine wenig sinnvolle Freizeitgestaltung.

Auf diese Weise wurden wesentliche Mängel im Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung des Jugendlichen sichtbar. Die Berichterstattung trug dazu bei, die erzieherische Einflußnahme in der Schule und während der Freizeit des Jugendlichen aufeinander abzustimmen.

Das Gericht erachtete eine Verwarnung oder die Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit gemäß § 342 Abs. 5 StPO unter den gegebenen Bedingungen nicht für notwendig. Es erteilte dem Jugendlichen aber die Auflage, nach Ablauf von weiteren zwei Monaten dem Gericht über die Verwirklichung seiner Verpflichtungen zu berichten.

Diese Form der Berichterstattung war mit einem erhöhten Aufwand verbunden. In weniger komplizierten Fällen wird dies nicht erforderlich sein. Hier kann eine Berichterstattung nach § 15 der 1. DB zur StPO vor dem Vorsitzenden des Gerichts im Gerichtsgebäude oder u. U. vor einem Schöffen durchaus dem mit der Verurteilung auf Bewährung zu erreichenden Erziehungsziel entsprechen.

Das hier geschilderte Beispiel macht auch deutlich, daß es unzweckmäßig ist, für die Berichterstattung bereits im Urteilstenor konkrete Fristen festzulegen.

Die Vielgestaltigkeit der Entwicklungsprozesse der auf Bewährung Verurteilten verlangt differenzierte Reaktionen im Rahmen der Kontrollpflichten des Gerichts. Bei jeder Entscheidung ist gewissenhaft zu prüfen, ob die im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung auszusprechende Maßnahme geeignet ist, hohe Anforderungen an die Bewährung und Wiedergutmachung zu stellen und weitere Impulse für die Erziehung eines Rechtsverletzers auszulösen.

*DETLEV CLAUS, Richter
am Kreisgericht Gera-Stadt
KARLHEINZ SLOBODDA, Stellv. Direktor
des Bezirksgerichts Gera*

Erzieherisch wirksame Berichterstattung auf Bewährung Verurteilter

Das Kreisgericht Gera-Stadt hat — ebenso wie auch andere Kreisgerichte des Bezirks Gera — vielfältige Anstrengungen unternommen, die Verurteilungen auf Bewährung wirksamer auszugestalten. Neben der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens und der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 33 Abs. 3 und 4 Ziff. 1 StGB) nehmen die Verpflichtungen zur Berichterstattung nach § 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB einen immer größeren Raum ein. Diese Verpflichtung besitzt im Verhältnis zu den anderen in § 33 Abs. 3 und 4 StGB enthaltenen Möglichkeiten der Ausgestaltung von Bewährungsverurteilungen nicht die gleiche relative Selbständigkeit. Sie ist an den Ausspruch anderer Verpflichtungen gebunden, über deren Erfüllung der Verurteilte zu berichten hat.

Das Bezirksgericht Gera hat die Kreisgerichte darauf orientiert, die Verpflichtung zur Berichterstattung besonders dann gründlich zu prüfen, wenn

- der Verurteilte zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet wurde, insbesondere, wenn dafür Fristen auferlegt sind, die vom Täter erhöhte Anstrengungen erfordern,
- eine Bürgschaft bestätigt wurde (hierbei sollte die Berichterstattung vor dem Kollektiv erfolgen und die Rechenschaftslegung des Kollektivs über die Erfüllung seiner Bürgschaftsverpflichtungen mit der Berichterstattung des Verurteilten verbunden werden),
- die Bewährung am Arbeitsplatz angeordnet wurde,
- über die zweckgebundene Verwendung des Einkommens (§ 33 Abs. 4 Ziff. 2 StGB) entschieden worden ist,
- sich der Verurteilte einer fach-

ärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen hat (§ 33 Abs. 4 Ziff. 5 StGB),

— bei Jugendlichen Auflagen nach § 72 StGB erteilt worden sind.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte hat das Kreisgericht Gera-Stadt bei einem Jugendlichen, der auf Bewährung verurteilt wurde, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit angeordnet und die Auflage erteilt, die 10. Klasse erfolgreich abzuschließen. Über die Erfüllung dieser Pflichten hatte er dem Kreisgericht zu berichten. Die Berichterstattung hielt das Gericht für notwendig, weil der Jugendliche bereits in der Hauptverhandlung einen schwierigen Charakter offenbarte, die Erziehungssituation im Elternhaus kompliziert war und das Klassenkollektiv bei der Erziehung des Jugendlichen Probleme hatte.

Etwa zwei Monate nach der Verurteilung legte der Vorsitzende des Gerichts im Rahmen der gerichtlichen Kontrollpflichten bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (§ 342 Abs. 2 StPO, § 15 der 1. DB zur StPO) den Termin und die Form der Berichterstattung fest. Der Jugendliche sollte dem Gericht in der Schule berichten. Diese Maßnahme wurde mit der Schulleitung und der Klassenleiterin vorbereitet. Die Notwendigkeit, bereits nach kurzer Zeit in dieser Form zu reagieren,

Zum Ausspruch eines Gaststättenverbots

Die AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3. Juli 1973 (GBl. I S. 354) ist für die Leiter dieser Einrichtungen eine besondere

Arbeitsordnung i. S. des § 107 Abs. 4 GBA. Die Anordnung überträgt den Leitern von Verkaufseinrichtungen und Gaststätten eine große Verantwortung für die Gewährleistung und ständige Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin. Dement-